

**Zeitschrift:** Arbido  
**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz  
**Band:** - (2015)  
**Heft:** 2: Herausforderung Urheberrecht = Le défi du droit d'auteur = La sfida del diritto d'autore  
**Rubrik:** Schlaglicht = Reflet

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zukunft des Urheberrechts – Urheberrecht der Zukunft?

Stephan Holländer

Seit der letzten Revision des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 2007 ist klar geworden, dass das Urheberrecht in der Krise steckt. Die Gründe sind schnell genannt: Das Internet hat alles und fast jeden global vernetzt und ermöglicht schier unbegrenzte Austauschmöglichkeiten. Unser Urheberrechtsgesetz aber stammt noch aus analoger Zeit und wurde nur leicht für die digitalen Herausforderungen überholt.

Dass die Menschen Werke seit Jahrhunderten für den Eigengebrauch kopieren und tauschen, wird von Verlagen und anderen Informationsmittlern negiert, wie auch der Umstand, dass das geltende Urheberrecht und seine Auslegung Wissenschaft und Bildung spürbar behindern.

In der EU und angelsächsischen Ländern wird das Urheberrecht vielfach nur noch als Werkzeug zum Bestrafen angesehen und nicht mehr als Mittel, um kreative Leistungen anzuerkennen. Das hängt einerseits damit zusammen, dass die Praxis des Kopierens von einer nervösen Unterhaltungsindustrie nur noch als Rechtsbruch dargestellt wird. Andererseits aber auch, dass die eigentlichen Urheber, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr vernünftig entlohnt werden, da mit Pauschalabgaben auf Datenträgern die Einnahmen an die Verwertungsgesellschaften abwandern.

Aufgrund internationalen Drucks hat das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verlauten lassen, dass bis Ende 2015 eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet wird, wofür auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Providern geprüft werden soll. Ob daraus eine mehrheitsfähige Vorlage entsteht, wissen die Götter. Sollte ein überarbeitetes Urheberrechtsgesetz in einem Referendum scheitern, dann sind die Alternativen

keineswegs attraktiver: Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) mit den USA und das Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) mit Kanada könnte dann in grundlegenden Fragen dem Schweizer Gesetzgeber das Heft aus der Hand nehmen. Sicher ist, dass Verlage und Unterhaltungsindustrie dann vermehrt auf das Lizenzrecht setzen werden, das in der Schweiz nicht kodifiziert ist. Damit ist ausländischen Lizenzbestimmungen zu Ungunsten hiesiger Nutzer weiter Tür und Tor geöffnet.

Vier Forderungen müssen ans neue Urheberrechtsgesetz gestellt werden:

- Wissen und Information müssen möglichst frei verfügbar und zugänglich gemacht werden. Dieses Ziel ist mit einem eigentumsähnlich ausgestalteten Monopolrecht nicht erreichbar.
- Der verschobene Interessenausgleich im Urheberrecht muss gerade gerückt werden. In der Wissensgesellschaft muss das Urheberrecht den Interessen der Nutzer einen höheren Stellenwert einräumen.
- Archive, Bibliotheken und Museen können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie eine ihrem Auftrag entsprechende privilegierte Rolle in der Gesetzgebung zugesprochen erhalten.
- Eine Verkürzung der Schutzfristen von 70 auf 25 Jahre, um das Problem der verwaisten Werke grösstenteils zu lösen.

Die Schweiz hat eine ähnliche Situation bereits einmal als Chance genutzt. Sie war 1887 massgeblich am Zustandekommen der «Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst» beteiligt. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass das Urheberrecht nur ein Erfolg werden kann, wenn die Grundregeln international anerkannt sind. Diese Erkenntnis gilt heute umso mehr: Das Internet kennt keine



Stephan Holländer ist Mitglied der *arbido*-Redaktion. Er hat Lehraufträge an verschiedenen Fachhochschulen in der Schweiz und ist Delegierter für Weiterbildung bei BIS. Als Autor und Co-Autor hat er verschiedene Fachpublikationen veröffentlicht, so auch gemeinsam mit Rolf Tobler das Kapitel zum Schweizerischen Urheberrecht in Kuhlen, Semar, Strauch, *Grundlagen der Information und Dokumentation*, Berlin 2013.

Landesgrenzen. Es wäre wünschenswert, dass die Urheberrechtsgesetzgebung, die in wenigen Jahren im Zuge der Globalisierung tief greifende Änderungen erfahren hat, fortan als Kopierrechtsgesetzgebung (*copyright*) beschlossen wird. Diese sollte im Zentrum eines länderübergreifenden Urheberrechtsabkommens unter Schweizer Beteiligung stehen.

In der Rubrik «Schlaglicht» drückt ein Redaktionsmitglied seine persönliche Meinung aus. Diese stimmt nicht notwendigerweise überein mit der offiziellen Haltung von *arbido* und den Positionen der Berufsverbände BIS und VSA.

Dans la rubrique «Reflet», un membre de la rédaction exprime son propre point de vue. Celui-ci ne coïncide pas nécessairement avec l'opinion officielle d'*arbido ni* avec les positions des associations AAS et BIS.